

Unterhaltung des Alfterer-Bornheimer Bachs und seiner Zuflüsse - Abgrenzung zu anderen Unterhaltungsträgern

durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen zu unterhaltende Gewässer

Im Einzugsgebiet des Alfterer-Bornheimer Bachs gibt es eine Reihe von kleinen Zuflüssen, die nicht ständig Wasser führen. Bei der Beurteilung, ob es sich bei einem Siefen oder Graben um einen Bach handelt, ist die gesetzliche Definition eines Fließgewässers zu beachten. Gemäß § 3 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG) sind fließende Gewässer „oberirdische Gewässer mit ständigem oder zeitweiligem Abfluss, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen.“ Auch wenn ein Graben nur bei Regenwetter Wasser führt, durch seine Tieflage im Gelände aber von Natur aus das Wasser mehrerer Grundstücke aufnimmt, handelt es sich somit um ein Gewässer. Straßenseitengräben gelten dagegen nicht als Gewässer. Gemäß § 3 Abs. 2 LWG gilt ein natürliches Gewässer auch nach künstlicher Veränderung als solches. Auch ein verrohrter Bach ist somit weiterhin ein Fließgewässer im Sinne des Gesetzes. Jedoch ist hier die wasserwirtschaftliche von der baulichen Unterhaltung zu unterscheiden. Für Hochwasserrückhaltebecken und stehende Gewässer an oder in Bachläufen gelten besondere Vorschriften.

weitere Unterhaltungspflichtige

- **Straßenseitengräben:** Darunter sind nach § 3, Abs. 1 Satz 2 LWG „Anlagen zur Ableitung von Abwasser und gesammeltem Niederschlagswasser sowie zur Straßenentwässerung gewidmete Seitengräben (Straßenseitengräben)“ zu verstehen. Sie „sind nicht Gewässer.“ Straßenseitengräben sind vom Straßenbaulastträger zu unterhalten.
- **verrohrte Bachabschnitte:** Sowohl im Alfterer-Bornheimer Bach selbst als auch bei den Zuflüssen gibt es teils lange verrohrte Abschnitte. Verrohrungen und Durchlässe gelten als Anlagen am Gewässer, deren **bauliche** Unterhaltung dem jeweiligen Eigentümer bzw. Nutznießer der Anlage obliegt, unabhängig davon, von wem sie erbaut wurde. **Wasserwirtschaftlich** sind verrohrte Bachabschnitte vom Gewässerunterhaltungspflichtigen zu unterhalten (z.B. Spülung).
In den meisten Fällen sind die Nutznießer der Durchlässe und Verrohrungen der jeweilige Baulastträger (Straße, DB, HGK) und private Grundstückseigentümer. Im Hauptlauf ist die Verrohrung zum Rhein aus wasserwirtschaftlichen Gründen gebaut worden und vom Wasserverband zu unterhalten. Zunächst war beim Verband überlegt worden, die Unterhaltung der verrohrten Abschnitte der Zuflüsse komplett bei den Kommunen zu belassen (vor allem aus praktischen Gründen wie Durchführung durch das jeweilige Abwasserwerk). Dagegen hat die Untere Wasserbehörde allerdings Bedenken angemeldet. Bei systematischer Betrachtung spricht alles dafür, die Zuflüsse ungeachtet ihres Ausbauszustands wasserwirtschaftlich durch den Verband zu unterhalten.
- **Hochwasserrückhaltebecken:** Im Einzugsgebiet des Alfterer-Bornheimer Baches gibt es folgende Hochwasserrückhaltebecken:
 - in Bornheim am Umbachweg, an der Ginhofer Straße und an der DB-Linie Nähe Kläranlage Bornheim („Eisenbahngraben“),

- in Alfter sind mehrere Becken geplant.

Die vorhandenen und künftigen Becken sind durch Bereiche innerhalb der jeweiligen Gemeindegebiete veranlasst und fallen daher nach § 87 des Landeswassergesetzes (Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung) in die Zuständigkeit der jeweiligen Kommune. Die Aufgabe, Hochwasserrückhaltebecken zu bauen und zu betreiben, ist bisher nicht auf den Wasserverband übertragen worden, und er beabsichtigt auch nicht, diese Aufgabe zu übernehmen.

- **Stehende Gewässer:** Im Verbandsgebiet gibt es folgende Teiche an oder in den Bachläufen:

- in Alfter: im Jakob-Wahlen-Park, oberhalb des Johannishofes, im Broichpark,
- in Bornheim: Bewässerungsteich am Breniger Mühlenbach, Waldorfer Mühlenteich, Fischteich an der Ginhofer Straße

Diese sind nach § 91 (2) LWG vom Eigentümer zu unterhalten, unabhängig von ihrer Lage im Haupt- oder Nebenschluss.